

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „**Arbeitskreis Down-Syndrom Kassel e. V.**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Kassel.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, in dem sich der Verein für die Interessen von Menschen mit Down-Syndrom und deren Eltern und Angehörigen einsetzt.

Die sich hieraus ergebenden Ziele und Zwecke des Vereins sind u.a.:

- Erfahrungsaustausch der Betroffenen, ihrer Eltern und Angehörigen untereinander; Bildung von Kontakt- bzw. Eltern-Kind-Gruppen
- Inklusion von Menschen mit Down-Syndrom in die Gesellschaft sowie uneingeschränkte Teilhabe am öffentlichen Leben, in Kindergärten, Schulen und im Berufsleben
- Hilfestellungen für Eltern, Angehörige und Interessierte insb. in rechtlichen und finanziellen Fragestellungen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen
- Aufklärungsarbeit bei Ärzten, in Krankenhäusern und Beratungsstellen
- Förderung der sozialen Kontakte der Menschen mit Down-Syndrom untereinander
- Zusammenarbeit mit Therapeuten und anderen Fachleuten
- Organisation von Fachvorträgen für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwändungsersatz. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederdatenbank und die Mitteilung der Mitgliedsnummer.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Er kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden/in, Kassenwart/in und Schriftführer/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorgenannten Personen, wobei jeweils nur zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Davon muss mindestens eine Person der/die Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in sein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung (Brief oder Email) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen gefasst.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Die Kontrolle der Kassenführung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Darüber hinaus gehende Zuwendungen der Mitglieder sind Spenden an den Verein, wenn dies bei der Zuwendung nicht anders bestimmt wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsches Down-Syndrom InfoCenter e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Dieser bleibt bis zur Beendigung des Vereins im Amt.

Kassel, 21.03.2015